

er auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet hat.“

3.

a) § 20 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOB1. Nr. 18 S. 139) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne als Arzt oder Zahnarzt approbiert oder gemäß § 18 zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt oder Zahnarzt bestraft, der die Zahnheilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde verzichtet hat.“

b) § 22 wird gegenstandslos.

1950

4.

Die §§ 26 und 27 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 105 S. 977) erhalten folgende Fassung:

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§26

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Gifte herstellt, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

§27

(1) Wer sonst vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmung oder Auflage ver-

stößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

5.

a) § 57 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) erhält folgende Fassung:

„§57

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 eine Erfindung benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) § 58 wird gegenstandslos.

1953

6.

§ 6 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes